

# **Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge**

vom 30. Juni 1992

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Organisation**

### **Art. 1** *Ausschreibung*

Ausbildungsbeiträge werden jährlich zweimal, im März und im August, zur Anmeldung im Amtsblatt ausgeschrieben.

### **Art. 2** *Anmeldung*

Anmeldungen auf amtlichem Formular können das ganze Jahr bei der Fachstelle für Stipendien (nachfolgend Fachstelle) eingereicht werden.

### **Art. 3** *Mitteilung des Entscheids*

Die Fachstelle teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages dem Bewerber und der betroffenen Einwohnergemeinde mit. Nach Ablauf der Einsprachefrist beauftragt die Fachstelle die Staatskasse mit der Auszahlung der Ausbildungsbeiträge.

## **II. Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge**

### **Art. 4** *Anerkannte Ausbildungen und Ausbildungsstätten*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden nur für die im Anhang 1 aufgeführten Ausbildungen gewährt. Der Anhang 1 bildet Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement ist für die Anerkennung der Ausbildungsstätten zuständig. Die Fachstelle führt über die Anerkennung ein Verzeichnis.

<sup>1</sup> LB XXII, 53

**Art. 5** *Mindestdauer der Ausbildung*

Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet nicht wenigstens vier Vollzeitmonate dauern, sind nicht beitragsberechtigt.

**III. Stipendien**

**Art. 6** *Berechnung*

<sup>1</sup> Die Stipendien werden nach folgendem Punktesystem berechnet:

a) Grundlage		+ 35 Punkte
b) Einkommen und Vermögen (Art. 7)	höchstens	+ 25 Punkte
c) Geschwister/Kinder		
– vor- und schulpflichtig	je	+ 5 Punkte
– in Ausbildung	je	+ 10 Punkte
d) Fahrkosten für zuhause Wohnende (je Fr. 100.– = 2 Punkte)	höchstens	+ 10 Punkte
e) Ausbildungsjahr ab erfüllter Schulpflicht (1 Punkt pro Jahr)	höchstens	+ 10 Punkte
f) Hochschulsesemester (1 Punkt pro Semester)	höchstens	+ 10 Punkte
g) Abschlussprüfungen an Hochschulen und höheren Fachschulen (Diplom, Lizentiat, Doktorat usw.)	je	+ 5 Punkte
h) Waise, Halbwaise, geschiedene Ehe, alleinerziehende Eltern, Invalidität, Krankheit in der Familie, usw.	je	+ 5 Punkte
i) Zuschlag für verheiratete Stipendiaten	je	+ 15 Punkte

<sup>2</sup> Die ermittelte Punktzahl, multipliziert mit einem Prozent der anerkannten Ausbildungskosten gemäss Anhang 1, ergibt das Stipendium.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung werden die tatsächlichen, vom Stipendiaten angegebenen Kosten bis höchstens zum Betrag der anerkannten Ausbildungskosten gemäss Anhang 1 angerechnet.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Stipendien wird auf die letzte Veranlagung der Steuerbehörden abgestützt.

**Art. 7 Steuerbares Einkommen**

<sup>1</sup> Das steuerbare satzbestimmende Einkommen der Eltern des Stipendiaten bzw. des Stipendiaten selber und allenfalls seines Ehegatten wird gemäss folgender Tabelle in Punkte umgesetzt:

Fr.	Fr.	Fr.
—.— + 25	20 000.— + 5	40 000.— — 15
1 000.— + 24	21 000.— + 4	41 000.— — 16
2 000.— + 23	22 000.— + 3	42 000.— — 17
3 000.— + 22	23 000.— + 2	43 000.— — 18
4 000.— + 21	24 000.— + 1	44 000.— — 19
5 000.— + 20	25 000.— + 0	45 000.— — 20
6 000.— + 19	26 000.— — 1	46 000.— — 21
7 000.— + 18	27 000.— — 2	47 000.— — 22
8 000.— + 17	28 000.— — 3	48 000.— — 23
9 000.— + 16	29 000.— — 4	49 000.— — 24
10 000.— + 15	30 000.— — 5	50 000.— — 25
11 000.— + 14	31 000.— — 6	51 000.— — 26
12 000.— + 13	32 000.— — 7	52 000.— — 27
13 000.— + 12	33 000.— — 8	53 000.— — 28
14 000.— + 11	34 000.— — 9	54 000.— — 29
15 000.— + 10	35 000.— — 10	55 000.— — 30
16 000.— + 9	36 000.— — 11	56 000.— — 31
17 000.— + 8	37 000.— — 12	57 000.— — 32
18 000.— + 7	38 000.— — 13	58 000.— — 33
19 000.— + 6	39 000.— — 14	je weitere Fr. 1 000.— je — 4 Punkte

<sup>2</sup> Bei den Lehrlingen sind vom errechneten Stipendium 30 Prozent des Jahreslohnes in Abzug zu bringen.

**Art. 8 Anrechnung steuerbares Vermögen**

<sup>1</sup> Vom steuerbaren Vermögen werden für die Eltern beziehungsweise für den massgeblichen Elternteil des Stipendiaten Fr. 30 000.—, für den Stipendiaten selber und für jedes seiner Geschwister, welches in Ausbildung ist, je weitere Fr. 10 000.— freigestellt. Vom Rest werden zehn Prozent zum steuerbaren satzbestimmenden Einkommen geschlagen.

<sup>2</sup> Vom steuerbaren Vermögen des Stipendiaten wird die Hälfte zum steuerbaren satzbestimmenden Einkommen geschlagen.

**Art. 9** *Behandlung ausserhalb des Punktesystems*

Das Erziehungsdepartement kann ein Gesuch ausserhalb des Punktesystems behandeln, wenn aufgrund der aufgeführten Kriterien eine den Verhältnissen entsprechende Bemessung des Stipendiums nicht möglich ist.

**Art. 10** *Auszahlung*

<sup>1</sup> Stipendien, die unter dem Minimalansatz gemäss Bundesgesetz liegen, werden nicht ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Stipendien hat bei Mündigen an diese selbst, bei Unmündigen an den gesetzlichen Vertreter oder bei besonderer Abmachung an einen Treuhänder zu erfolgen.

**IV. Studiendarlehen**

**Art. 11** *Voraussetzung*

Sofern die Berechnung gemäss Art. 6 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen mehr als 60 Minuspunkte ergibt, werden keine Darlehen ausgerichtet.

**Art. 12** *Höchstdarlehen*

Die Darlehen für Studien oder Berufsbildung betragen im Jahr höchstens Fr. 8000.– und im gesamten höchstens Fr. 40000.–.

**Art. 13** *Darlehensvertrag*

<sup>1</sup> Die Fachstelle hat für jedes Studiendarlehen einen Darlehensvertrag auszufertigen und nach dessen Unterzeichnung diesen der Staatskasse zur Auszahlung der Beträge weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Der Darlehensvertrag wird dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar für den Darlehensnehmer, die Staatskasse und die Fachstelle.

**Art. 14** *Verzinsung*

Studiendarlehen sind vom Darlehensnehmer vom Zeitpunkt seines Eintritts ins Erwerbsleben an, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss der Ausbildung, zu verzinsen, und zwar zum durchschnittlichen Sparheft-Zinssatz der Obwaldner Kantonalbank.

**Art. 15** *Rückzahlung*

<sup>1</sup> Spätestens zwei Jahre nach abgeschlossenem Studium beginnt die Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers. Das Darlehen soll innert weiteren fünf Jahren zurückbezahlt sein.

<sup>2</sup> Die jährliche Rückzahlungspflicht beträgt mindestens Fr. 4 000.—.

<sup>3</sup> In Härtefällen und bei selbstverschuldetem Abbruch des Studiums können die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen durch das Erziehungsdepartement im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement abgeändert werden.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 16** *Übergangsbestimmung*

Die laufenden Darlehensverträge behalten ihre Gültigkeit und sind nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

**Art. 17** *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

Sarnen, 30. Juni 1992

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Anton Röthlin  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

## Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992

### Anerkannte Ausbildungen und Höchststipendien

(Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen)

Für die anerkannten *Ausbildungen* werden folgende Höchststipendien festgelegt:

#### 1. Tertiärstufe

- |   |              |
|---|--------------|
| 1.1 Hochschulen   | Fr. 13 800.— |
| 1.2 Lehrerausbildungsanstalten Tertiärstufe                 | Fr. 13 800.— |
| 1.3 Höhere technische und landwirtschaftliche Lehranstalten |              |
| Mittagessen auswärts  | Fr. 4 600.—  |
| zusätzlich Schulgeld bis                                    | Fr. 4 000.—  |
| Kost und Logis auswärts                                     | Fr. 9 800.—  |
| zusätzlich Schulgeld bis                                    | Fr. 4 000.—  |
| 1.4 Höhere kaufmännische Ausbildungen                       |              |
| Höchststipendien wie 1.3                                    |              |
| 1.5 Schulen für Sozialarbeit                                |              |
| Höchststipendien wie 1.3                                    |              |
| 1.6 Künstlerische Berufe                                    |              |
| Höchststipendien wie 1.3                                    |              |
| 1.7 Ausbildung von Geistlichen                              |              |
| (ohne Hochschulen) Höchststipendien wie 1.3                 |              |
| 1.8 Weiterbildung von Berufsleuten                          |              |
| Höchststipendien wie 1.3                                    |              |

#### 2. Sekundärstufe

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| 2.1 Maturitätsschulen              |             |
| Internate (inkl. Sarnen/Engelberg) | Fr. 6 900.— |
| Sarnen/Engelberg:                  |             |
| Mittagessen auswärts               | Fr. 4 600.— |
| Mittagessen zuhause                | Fr. 2 000.— |
| Luzern, Stans                      | Fr. 4 600.— |

## 2.2 Lehrerausbildungsstätten Sekundärstufe

Lehrerbildung, die ohne Maturität absolviert wird, sowie Arbeits-, Hauswirtschafts- und Kindergartenseminarien

Internate Fr. 6900.—

Luzern (Mittagessen auswärts) Fr. 4600.—

## 2.3 Verkehrsschulen

Höchststipendien wie 1.3

## 2.4 Paramedizinische Berufe

Vorbereitungskurse inbegriffen

Höchststipendien wie 1.3

## 2.5 Vollzeit-Berufsschulen

Handelsmittelschulen Höchststipendien wie 1.3

Lehrwerkstätten auswärts Fr. 9800.—

Landwirtschaftliche Schulen Fr. 2000.—

Bäuerinnenschulen Fr. 2000.—

## 2.6 Berufslehren und Anlehren gemäss Berufsbildungsgesetz

Alle Berufs- und Anlehren industriell-gewerblicher, kaufmännischer, forstlicher, landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Richtung (Meisterlehren) sowie deren Vorbereitungen

Zuhause wohnend Fr. 2900.—

Mittagessen auswärts Fr. 4600.—

Kost und Logis auswärts Fr. 9800.—

Die Höchststipendien beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Ende Juni 1992 von 134,2 Punkten. Sie werden jährlich mit Stand Ende Juni der Teuerung angepasst und gelten jeweils für die im darauffolgenden Herbst und Frühjahr auszahlenden Stipendien.

## Anhang 2

zu den Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992

### Definition der Begriffe gemäss Art. 2 Abs. 4 der Stipendienverordnung

#### 1. Vorbildung

Als geeignete Vorbildung gelten die durch den Kanton anerkannten und nach abgeschlossener Volksschulzeit in Angriff genommenen Vorbereitungen aller Art auf eine Erstausbildung.

Beispiele von Vorbildungen:

- 10. Schuljahr,
- Berufswahljahr,
- Ganztags-Sprachschulen (z. B. Zwischenjahr im Welschland),
- Vorschulen für medizinisches Hilfspersonal,
- Vorkurse Kunstgewerbeschule.

## 2. Erstausbildung

Als Erstausbildung gilt eine Grundausbildung, die über eine oder mehrere Stufen dauert, und bis zum Abschluss und Erreichen eines ersten anerkannten Berufsziels verläuft.

Beispiele von Erstausbildungen:

- Kaufmännischer oder gewerblicher Abschluss,
- Diplomhandelsschule gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung,
- Diplom eines Lehrerseminars,
- Gymnasium/Universität bis zum fachwissenschaftlichen Abschluss (Lizentiat),
- Arztgehilfennenschule mit Diplomabschluss,
- Landwirtschaftliche Fachschule.

## 3. Weiterbildung

Als Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten, weiterführenden Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer nächsthöheren Stufe in einer bereits erlernten und abgeschlossenen Berufsrichtung (Erstausbildung) ermöglichen und die zwingend auf der vorangegangenen Ausbildung aufbaut.

Beispiele von Weiterbildungen:

*Erstausbildung*

Handwerkliche Berufslehre

Maurer

Kaufmännische Lehre

Krankenpflegeschule

Primarlehrer

Universität

*Weiterbildung*

– Ausbildung zum Meister

– Technischer Kaufmann

– HTL/ETH

– Baupolier

– Bauführer

– HWV

– Kaderausbildung

– Sekundarlehrer

– Reallehrer

– Sonderschul- oder Kleinklassenlehrer

– Pädagogische Berufe im universitären

Bereich

– Doktorat

#### 4. *Zweitausbildung*

Der Begriff *Zweitausbildung* ist identisch mit dem ebenfalls gebrauchten Begriff *zweiter Bildungsgang*.

Als *Zweitausbildung* gilt eine Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine *Erstausbildung* mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Beginn der *Zweitausbildung* beruht auf einem rein freiwillig gefassten Entschluss.

Beispiele von *Zweitausbildungen*:

<i>Erstausbildung</i>	<i>Zweitausbildung</i>
Abgeschlossene Berufslehre	– Matura/Hochschule
Abgeschlossene Berufslehre	– theologische Schule
	Universität
Abgeschlossene Lehre als Arztgehilfin	– Lehre als kaufmännische Angestellte
Laborantinnenlehre	– Gymnasium/Universität
Lehrerdiplom	– nichtpädagogische universitäre Ausbildung
Gymnasium, Universität	– Berufslehre
Abgeschlossenes Hochschulstudium	– zweites Hochschulstudium
	– Nachdiplomstudium

#### 5. *Umschulung*

Eine *Umschulung* ist im Grunde genommen identisch mit einer zweiten Ausbildung, also einer Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine erste Ausbildung mit einem beruflichen Abschluss beendet wurde.

Der Entschluss zu einer *Umschulung* beruht jedoch auf äusseren Einflüssen, allenfalls eventuell höherer Gewalt, wie z. B. nach besonderen Sachzwängen wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Mit einer *Umschulung* ist das Ziel verbunden, einen neuen Weg in einen aktiven Beruf und in eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen.